

Auswärtiges Amt
Referat 505-IFG
z.Hd. Ganter
Kurstraße 36
10117 Berlin

Leonard Wolf
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

23. Februar 2019

Widerspruch
Ihr Bescheid mit dem GZ 505-511.E-IFG 334-2019

Bezug: Informationsfreiheitsanfrage vom 06.August 2019

Sehr geehrte Frau Ganter,

gegen Ihren Bescheid mit dem GZ 505-511.E-IFG 334-2019 legte ich am 27.November 2019 Widerspruch ein. Den Eingang dieses Widerspruchs bestätigten Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 28.November 2019.

Wie versprochen erhalten Sie nun meine Begründung für diesen Widerspruch. Ich bitte die Verzögerung hierfür zu entschuldigen.

Sie ziehen in Ihrem Bescheid § 3 Nr 1 lit. c IFG heran. Ihre Begründung lautet, dass „potentielle Angreifer [...] durch gezielte Scheinangriffe mit anschließender IFG-Abfrage eine gezielte Offenlegung der Prozesssystematik, sowie der technischen Analyse- und Abwehrkapazität auszulösen“ können.

Nach meiner Auffassung entspricht dies nicht genügend den Anforderungen, dass Sie als informationspflichtige Stelle substantiiert und nachvollziehbar anhand konkreter Angaben darlegen müssen, warum der beantragte Informationszugang zur Sicherung des Schutzguts gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG ausgeschlossen ist (Schoch, IFG, § 3 Nr 1 lit. c, Rn. 62).

Sie beziehen sich außerdem auf § 3 Nr. 2 IFG. Um eine Ablehnung nach § 3 Nr. 2 zu begründen, müsste eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Ich bezweifle jedoch Ihre Auffassung, dass die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerfüllung des Auswärtigen Amtes durch die von Ihnen skizzierten vermeintlichen Auswirkungen bei

Herausgabe der internen Untersuchungen und Mitteilungen (Fragen 1. und 4.) gefährdet werden würden.

Außerdem möchte ich im Allgemeinen darauf hinweisen, dass nach dem gesetzgeberischen Willen die Ausnahmetatbestände des IFG eng auszulegen sind (BT-Drs. 15/4493, S. 9; BVerwG, Beschl. v. 9. November 2010, Az. 7 B 43/10, Rn. 12 – Juris; OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 99 ff. – Juris; VG Frankfurt, Urt. v. 28. Januar 2009, Az. 7 K 4037/07.F, Rn. 37 – Juris).

Ich bitte erneut um Zugang zu den von mir angefragten Informationen. Andernfalls werde ich meinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

